

Vertragsinformationen
Freiwillige Versicherung
PlusPunktRente
Tarif 2018

Stand 22.12.2023

Gendererklärung

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird in diesen Vertragsinformationen das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vertragsinformationen	5
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	5
2. Hauptgeschäftstätigkeit	5
3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung	5
4. Überschussbeteiligung	5
5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange	5
6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	6
7. Zahlungsweise	6
8. Zustandekommen des Vertrages	6
9. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers und Widerrufsfolgen, Widerrufsbelehrung	7
10. Laufzeit und Beendigung des Vertrages	9
11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	9
12. Vertragssprache	9
13. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	9
Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen	10
Einkommensteuer	10
1. Entgeltumwandlung	10
In der Anwartschaftsphase	10
In der Rentenphase	10
Bei Kapitalauszahlung	11
2. Riester-Förderung	11
In der Anwartschaftsphase	11
In der Rentenphase	11
Bei Kapitalauszahlung	11
3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung	12
In der Anwartschaftsphase	12
In der Rentenphase	12
Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung	12
4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung	12
In der Anwartschaftsphase	12
In der Rentenphase	12
Bei Kapitalauszahlung	12
5. Versicherungssteuer/Erbschaftssteuer	13
6. Umsatzsteuer	13
Beitragspflicht zur Sozialversicherung	14
1. Entgeltumwandlung	14

In der Anwartschaftsphase	14
In der Rentenphase	14
Bei Kapitalauszahlung	14
2. Riester-Förderung	14
In der Anwartschaftsphase	14
In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung.....	14
3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung	14
In der Anwartschaftsphase	14
In der Rentenphase	14
Bei Kapitalauszahlung	15
4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung.....	15
In der Anwartschaftsphase	15
In der Rentenphase	15
Bei Kapitalauszahlung	15
Merkblatt zur Datenverarbeitung	16

Vertragsinformationen

für die Freiwillige Versicherung – PlusPunktRente – Tarif 2018

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) sind wir gehalten, Ihnen die folgenden Vertragsinformationen über Ihre Freiwillige Versicherung zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Am Markt 22
17335 Strasburg (Uckermark)

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Kasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein, der Angebotsberechnung und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer laufenden monatlichen Rentenzahlung; alternativ kann gegebenenfalls eine (Teil)Kapitalisierung erfolgen. Diesbezüglich sind für deren Inanspruchnahme von Ihnen Fristen zu beachten.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Wir beachten grundsätzlich die Ziele einer nachhaltigen, d. h. auf ethischen, sozialen und ökologischen Werten basierenden Vermögensanlage, mit der Maßgabe, dass primär Sicherheit und Rentabilität und Liquidität gewährleistet sind. Daher setzen wir uns aktiv dafür ein, dass in den Unternehmen, in die wir investieren, bestimmte Standards eingehalten werden. Zu diesem Zweck haben wir ESG-Aspekte (Environmental, Social und Governance) in unsere Investmentprozesse integriert. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten hat hierbei einen positiven Einfluss auf die Ertragsentwicklung und verringert gleichzeitig unsere Portfoliorisiken. Neben unserer gesellschaftlichen Verantwortung wollen wir durch die

Berücksichtigung von ESG-Aspekten bei Investitionsentscheidungen das Rendite-Risiko-Profil unserer Kapitalanlagen langfristig optimieren.

6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Bei einer Kündigung ist die Zahlung einer Abfindung ausgeschlossen, es sei denn, die versicherte Person hat sich die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen (vgl. § 3 Absatz 3 BetrAVG). Der Abfindungsbetrag entspricht 95 % der eingezahlten, unverzinsten Beiträge abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

7. Zahlungsweise

Der Beitrag ist monatlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der ZMV ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

8. Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung kommt auf Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins zustande, sofern der Versicherungsnehmer nicht sein Widerrufsrecht ausübt. Bei einer Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Anmeldung in Textform durch den Arbeitgeber zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags auf dem Konto der ZMV ein.

9. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers und Widerrufsfolgen, Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen – Tarif 2018,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)
Am Markt 22
17335 Strasburg (Uckermark)
Fax: 039753 55-110
E-Mail: info@zmv-strasburg.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. dass auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

10. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit dem Tod des letzten Rentenberechtigten, bei Abfindung bzw. vollständiger Kapitalzahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld.

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

13. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin) beschweren.

Darüber hinaus ist die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG).

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die Freiwillige Versicherung – PlusPunktRente – Tarif 2018

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuer- und Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der Riester-Förderung können Sie für Ihre Beiträge zur freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensteuer

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie nicht durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers verbraucht sind.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (siehe Ziffer 3), sofern für den übersteigenden Teil keine Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde (Ziffer 2). Sofern Sie noch berechtigt sind, Beiträge auf Basis der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zu zahlen – und diese Form der Förderung auch nutzen – sind die sich aus diesen Beiträgen ergebenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsteil auf Basis des

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – zu versteuern.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, für welche die Förderung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, unterliegt die Kapitalauszahlung der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG. Sofern die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat, wird der Ertragsanteil nur zur Hälfte besteuert.

2. Riester-Förderung

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) – (Zulagen und erweiterter Sonderausgabenabzug).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a i. V. m. Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, siehe Ziffer 3).

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die Riester-Förderung in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Riester-Förderung gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die ZMV hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die ZMV führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen mit dem Ertragsanteil versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. mit § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG, siehe Ziffer 3). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Absatz 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG, siehe Ziffer 3).

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei abgekürzten Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat. Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat oder die Auszahlung vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt ist, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz [EStG]). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind. Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber auch den Förderbetrag für Geringverdiener nutzen (§ 100 EStG).

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Riester-Förderung (siehe Ziffer 2).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a i. V. m. Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), siehe Ziffer 3.

Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen (z. B. § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal versteuerten Beiträgen) beruhen, erfolgt ebenfalls eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils, siehe Ziffer 3.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträ-

gen (z. B. § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal versteuerten Beiträgen) beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat. Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung zwar bereits 12 Jahre bestanden hat, die Auszahlung jedoch vor der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt. Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

5. Versicherungssteuer/Erbschaftssteuer

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der freiwilligen Versicherung unterliegen im Falle einer eingetretenen Erbschaft dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

6. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Absatz 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b EStG in einer am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Nr. 4 SvEV.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie nicht durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers verbraucht sind.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

2. Riester-Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie nicht auf Beiträgen beruhen, die Sie im Rahmen einer Vertragsfortführung nach Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer leisten (§ 229 Absatz 1 Nr. 5 SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V). Sofern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die freiwillige Versicherung fortgeführt wird, sind die hieraus sich ergebenden Kapitalbeträge beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung.

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Absatz 1 Nr. 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b EStG in einer am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Nr. 4 SvEV.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nr. 5 SGB V). Bei Riester-Förderung gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

Merkblatt zur Datenverarbeitung für die Freiwillige Versicherung – PlusPunktRente – Tarif 2018

Datenschutzhinweise der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)

– Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unsere Kasse und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle:

Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)
Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Geschäftsführer
Am Markt 22
17335 Strasburg (Uckermark)
E-Mail: info@zmv-strasburg.de

Datenschutzbeauftragter:

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Datenschutzbeauftragter
Knooper Weg 71
24116 Kiel
E-Mail: datenschutz@zmv-strasburg.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir erhalten und verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung im Regelfall von Ihnen und/oder Ihrem Arbeitgeber - gegebenenfalls unter Zwischenschaltung eines IT-Dienstleisters - auf der Grundlage des Kooperations-Rahmenvertrages für die Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses benötigen. Sie sind bezüglich der Versicherungsleistungen Bezugsberechtigter. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung zutreffend und erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von anderen Einrichtungen erhalten, z. B. den gesetzlichen Krankenkassen, der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“, gegebenenfalls von den Familiengerichten oder - bei entsprechenden Vordienstzeiten - von anderen Zusatzversorgungskassen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten zweckgebunden im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertragsverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) auf Basis der nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen.

3.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO).

Die vertraglichen Pflichten ergeben sich aus der Mitgliedschaft Ihres Arbeitgebers auf Basis des Statuts der Kasse unter Beachtung der Regelungen folgender Gesetze und Satzungen:

- Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband und über die kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Versorgungsverbandsgesetz – KVZVK M-V)
- Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)

- Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)

3.2. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO).

Die Kasse ist zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Überwachung ihrer Zahlungsverpflichtung nach Eintritt des Versicherungsfalls über das „DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Lübecker Str. 283, 19059 Schwerin“ dem sogenannten Rentenauskunftsverfahren der „Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin“ angeschlossen.

3.3. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO).

Sofern im Abrechnungsverband der „Freiwilligen Versicherung“ ein die Arbeitgebersversicherung ergänzender Versicherungsvertrag begründet wurde oder sofern im Rahmen der Pflicht- und/oder Freiwilligen Versicherung die Zulagenförderung (Riester-Rente) in Anspruch genommen wurde, werden für die erforderliche und gesetzlich normierte Vertragsverwaltung weitere Daten erhoben und gespeichert. Die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung ist auf Basis dieser Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO).

Im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung und Datenspeicherung hat die Kasse im Regelfall insbesondere die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen bzw. zu beachten:

- Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- Sozialgesetzbuch IV, V, VI und XI
- Sozialversicherungsentgeltverordnung
- Einkommensteuergesetz
- Gesetz über den Versorgungsausgleich
- Zivilprozessordnung
- Insolvenzordnung

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der ZMV haben die Funktionsbereiche Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der ZMV ist zunächst zu beachten, dass wir im Rahmen der allgemeingültigen Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheit über alle versichertenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenkassen, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Familiengerichte, Beteiligte auf Basis eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder Insolvenzverfahrens) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- andere Zusatzversorgungseinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten im Falle des Arbeitgeberwechsels auf Ihren Antrag hin übermitteln
- Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Rahmen der Testierung des Jahresabschlusses

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der uns zukommenden Aufgabenerfüllung für die Dauer Ihres Versicherungsverhältnisses und - die Erfüllung der tarif- oder gesetzlichen Wartezeit vorausgesetzt - Rentenbezugszeitraums. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergeben. Ferner beurteilt sich die Speicherdauer nach den gesetzlichen Verjährungspflichten. Daten, die im Regelbetrieb nicht mehr verwendet werden, aber der Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die Verarbeitung eingeschränkt.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt.

7. Welches Datenschutzrecht habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung seiner Daten bzw. das Recht auf Löschung von im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht benötigter Daten nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht gelten die Einschränkungen nach § 6 DSG M-V. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 DSG M-V). Sofern eine Einwilligung zur Datenverarbeitung abgegeben wurde, besteht nach Artikel 21 DSGVO das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74a
19055 Schwerin
E-Mail: info@datenschutz-mv.de

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder im Rahmen der durchgeführten Pflichtversicherung tarifvertraglich verpflichtet sind. In Bezug auf eine mögliche freiwillige Versicherung werden wir ohne diese Daten in der Regel den Abschluss des Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. In der ZMV wird keine Profilbildung (Scoring) eingesetzt.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an:

Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)
Geschäftsführer
Am Markt 22
17335 Strasburg (Uckermark)